

REGIERUNGSKOMMISSION

Deutscher Corporate Governance Kodex

Praxis-Impulse

zum

Ablauf der Hauptversammlung

Vorwort

Mit der Veröffentlichungsreihe „Praxis-Impulse“ möchte die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in losen Abständen ihre Gedanken zur praktischen Umsetzung einzelner Kodexempfehlungen und -anregungen mit ihren Stakeholdern teilen.

Die Praxis-Impulse sind als zusätzliche Handreichungen zu verstehen. Sie sollen – ganz im Sinne des Selbstverständnisses „die Kommission ist mehr als der Kodex“ – pragmatische Vorschläge liefern, die im aktuell geltenden Rechtsrahmen leicht umsetzbar sind. Die Kommission versteht die Impulse dabei als eine Einladung an Unternehmen, diese oft einfachen Ansätze daraufhin zu prüfen, ob sie im eigenen Haus bereits gelebt werden oder ob sie künftig im Sinne einer guten Corporate Governance umgesetzt werden könnten.

Die Gedankenpapiere haben somit selbstverständlich keinen bindenden Charakter und explizit nicht zum Ziel, Bestandteil des Deutschen Corporate Governance Kodex zu sein oder zu werden.

ZUR KODEX-ANREGUNG A.7

Dieses Papier widmet sich der Anregung A.7, wonach der Versammlungsleiter sich davon leiten lassen sollte, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist. Die Regierungskommission sieht neben der eigentlichen Beschlussfassung der Hauptversammlung als Mitentscheidungsorgan eine wichtige Funktion der Hauptversammlung darin, dass sie ein Diskussionsforum zwischen den Aktionären und der Unternehmensleitung – Vorstand und Aufsichtsrat – bietet. Dafür gewährt das Aktiengesetz den Aktionären entsprechend das Auskunfts- und Rederecht. Die Dauer von vier bis sechs Stunden dürfte für eine gehaltvolle Diskussion in der Regel ausreichend sein, ein längerer Zeitraum wird dafür vermutlich nur in Ausnahmefällen benötigt werden.

Der tatsächliche Ablauf ist – unabhängig vom gewählten Online-, Hybrid- oder Präsenzformat – geprägt von Formalien, die eine inhaltlich fruchtbare Diskussion erschweren. Insbesondere bei größeren Publikumsgesellschaften führt eine Generaldebatte mit einer Vielzahl von Rednern mit teilweise tagesordnungsfernen Redebeiträgen dazu, dass der angestrebte Zeitrahmen und der gewünschte Mehrwert eines lebendigen Austausches zwischen Gremien und Aktionär nicht erreicht werden. Hintergrund ist, dass Unternehmen ansonsten Anfechtungsklagen befürchten. Angesichts des Risikos der Nichtigkeit eines Beschlusses aufgrund einer begründeten Anfechtungsklage sowie der Verzögerung und Rechtsunsicherheit, die auch letztlich unbegründete Anfechtungsklagen zur Folge haben, ist diese Sorge verständlich. Dies führt zu einer erheblichen Verrechtlichung der Hauptversammlung, bei der viel Zeit für die Einhaltung der formalen Anforderungen verwendet wird. Auch offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehende Redebeiträge werden geduldet und entsprechend werden Fragen beantwortet. Die Regierungskommission möchte sowohl Vorstand und Aufsichtsrat als auch Aktionäre ermuntern, auf eine lebendige Diskussion und eine effizientere Gestaltung der Hauptversammlung hinzuwirken. Dazu erscheint es sinnvoll, die hierfür vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Ideen zur Straffung sind:

- *Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat sollten sich auf für die Aktionäre wichtigen Aspekte konzentrieren.*

Die Reden des Vorstands und des Aufsichtsratsvorsitzenden sollten sich auf unternehmenspolitisch und ökonomisch wichtige Themen konzentrieren. Während die Berichterstattung des Vorstands für die Aktionäre typischerweise ganz wesentlicher Teil der Hauptversammlung ist, enthalten die Reden des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden teilweise statistische Angaben zur Zahl der Sitzungen, Teilnahmequoten usw., die im schriftlichen Bericht besser aufgehoben sind und mündlich nicht wiederholt werden müssen.

- *Der Leitfaden für den Versammlungsleiter bietet häufig Gelegenheit zur Kürzung.*

Üblicherweise werden die Leitfäden jährlich überarbeitet und dabei eher länger, da immer wieder Texte eingefügt werden. Die Abläufe bei Hauptversammlungen sind heutzutage in aller Regel gut eingespielt. Es wäre daher im Interesse einer klaren und guten Versammlungsleitung, Leitfäden zu straffen und Redundanzen zu streichen.

Zudem kann die Erläuterung des Abstimmungsverfahrens kürzer gehalten werden, wenn das Verfahren schriftlich/graphisch erläutert wird und die Erläuterung eingeblendet oder bei der Präsenzversammlung als Hand-Out und bei der virtuellen Hauptversammlung als Download auf der Internetseite zur Verfügung gestellt wird.

- *Konzentration der Fragenbeantwortung auf relevante Fragen.*

Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, Aktionären in der Hauptversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, allerdings nur, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG). Es ist kein Widerspruch zu guter Governance, wenn der Vorstand - auch im Interesse der übrigen Aktionäre - diese gesetzliche Beschränkung des Auskunftsrechts in Anspruch nimmt und Fragen, die mit der Tagesordnung offensichtlich nichts zu tun haben, nicht oder jedenfalls nur knapp beantwortet.

- *Die Möglichkeit zur Redezeitbeschränkung kann genutzt werden.*

Der Versammlungsleiter hat nach Gesetz und Satzung typischerweise Möglichkeiten der Redezeitbeschränkung. Er kann diese allgemein beschränken, er kann einzelne Redner auffordern, binnen einer gesetzten Frist zum Schluss zu kommen und er kann ihnen gegebenenfalls das Wort entziehen. Versammlungsleiter machen davon auch Gebrauch. Rechtlich möglich ist, dass der Versammlungsleiter bereits unterhalb der Schwelle einer förmlichen Redezeitbegrenzung die Zeit einzelner Rednern individuell begrenzt, die ihr Rederecht über Gebühr und zu Lasten der Redezeit ihrer Mitaktionäre ausnutzen. Damit kann der Hinweis verbunden werden, dass sich der Aktionär noch einmal zu Wort melden kann. Ihm wird dann das Wort allerdings erst dann erneut erteilt, wenn alle übrigen Redner auf der Rednerliste die Möglichkeit hatten zu sprechen.

- *Der Versammlungsleiter kann um frühe Wortmeldungen bitten.*

Nur wenn der Versammlungsleiter weiß, wie viele Aktionäre noch zur Tagesordnung sprechen möchten, kann er das zur Verfügung stehende Zeitbudget angemessen auf die einzelnen Aktionäre aufteilen und eine sachgerechte Redezeitbegrenzung einführen. Melden sich Aktionäre erst spät im Verlauf der Generaldebatte und stellen sie dann eine Vielzahl von Fragen, führt dies häufig zu einer nicht unerheblichen Unterbrechung, um der Verwaltung die Beantwortung der Fragen zu ermöglichen. Es ist daher wichtig, dass Aktionäre sich möglichst frühzeitig in der Hauptversammlung auf die Rednerliste setzen lassen. Dazu sollten sie zu Beginn der Generaldebatte und möglicherweise auch mehrfach danach aufgefordert werden.

- *Bei der Fragenbeantwortung kann auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden.*

Wenn Fragen Informationen betreffen, die sich aus bereits öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere dem Geschäfts- oder Vergütungsbericht, ergeben, kann bei der Beantwortung darauf verwiesen werden. Wenn die Frage auf eine Erläuterung dieser öffentlich verfügbaren Information zielt, kann es sein, dass der Hinweis auf die Veröffentlichung nicht reicht.

- *Fragen nach Möglichkeit bündeln.*

Gleich gelagerte Fragen können zusammengezogen und gemeinsam behandelt werden. Soweit eine Frage bereits im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung an einen anderen Aktionär beantwortet worden ist, kann darauf verwiesen werden.

Die Prüfung, ob Fragen wirklich gleich gelagert sind oder aber doch andere Nuancen haben, ist bei vorab eingereichten Fragen gut möglich. Werden Fragen in der Hauptversammlung gestellt, stellt es zugegebenermaßen eine Herausforderung für die Verwaltung dar, Antworten auf Fragen verschiedener Aktionäre zusammenzufassen. Hier mag die technische Entwicklung in absehbarer Zeit Hilfestellung bieten.

- *Beschlussfeststellung verkürzen.*

Nach § 130 Abs. 2 Satz 3 AktG kann der Versammlungsleiter die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, wenn kein Aktionär eine umfassende Feststellung verlangt. Eine Langfassung der Beschlussfeststellung umfasst hingegen für jeden einzelnen Beschluss eine Vielzahl quantitativer Angaben (Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, den Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals am eingetragenen Grundkapital sowie die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen).

Die Verlesung von Zahlenkolonnen, der ohnehin kaum gefolgt werden kann, zieht die Versammlung unnötig und insbesondere bei einer Einzelentlastung und der Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder beträchtlich in die Länge, ohne dass damit Mehrwert geschaffen wird. Die Kommission begrüßt es vor diesem Hintergrund, wenn der Versammlungsleiter bei einem Verlangen nach umfassender Beschlussfeststellung prüft, wie er den gesetzlichen Anforderungen auch ohne Verlesung der Langfassung entsprechen kann, z.B. durch Verweis auf eine schriftlich eingeblendete Langfassung.